

t.012-1

t.851-4

t.851-41 - RR/th

t.851-50

t.851-68

t.811-17

Den 7. November 1978

L -7. Nov.78 18

Notiz an Herrn Bundesrat Aubert

Kompetenzverteilung zwischen
EPD(DEH) und EVD (Handelsabteilung:HA)
bezüglich multilaterale Finanzhilfe an
internationale Institutionen der
Entwicklungsfinanzierung:

Internationale Entwicklungsorganisation:	IDA
Interamerikanische Entwicklungsbank:	IDB
Asiatische Entwicklungsbank:	ADB
Afrikanischer Entwicklungsfonds:	FAD
Internationaler Agrarentwicklungsfonds:	FIDA

Sie haben mich am 2. November - in Gefolge eines Gespräches, das Herr Bundesrat Honegger mit Ihnen führte - auf die im Titel genannte Kompetenzverteilung angesprochen.

Um Ihnen, Ihrem Wunsch gemäss, einen diesbezüglichen Brief an Herrn Bundesrat Honegger zur Unterschrift vorlegen zu können, haben wir uns bei Kollegen in der Handelsabteilung erkundigt, was das genaue Anliegen von Herrn Honegger sei. Die Antwort, die wir erhalten werden, soll es uns ermöglichen, den Brief gezielt auf dieses Anliegen auszurichten.*

Heute möchten wir Ihnen bereits die folgenden Informationen zum gegenwärtigen Tatbestand zukommen lassen:

1. Die Kompetenzen für multilaterale Finanzhilfe sind in der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 12. Dezember 1977 (in Kraft

*) Eine erste, vermutungsweise Antwort geht dahin, dass Herr Bundesrat Honegger

- die Dienstreisen der Handelsabteilung ins Ausland einschränken möchte. Gerade die Reisen von Herrn Jacobi im Zusammenhang mit den regionalen Entwicklungsbanken waren in letzter Zeit recht zahlreich;
- zur Auffassung neige, es sei nicht Sache der Handelsabteilung, sich im heute gegebenen Ausmass mit Entwicklungszusammenarbeit zu befassen.

Sollte sich darin eine Bereitschaft von Herrn Honegger anzeigen, die Führung der Geschäfte der regionalen Banken und Fonds dem EPD(DEH) zu überlassen, so wäre diese nach unserer Auffassung zu fördern (vgl. nachstehend, 4. und letztes Alinea).

getreten am 1. Januar 1978), in Art. 8, geregelt.

2. Der Art. 8 lautet folgendermassen:

¹L'aide financière multilatérale est une tâche commune de la DDA et de la Division du commerce.

²La DDA et la Division du commerce déterminent en commun, pour toutes les mesures d'aide financière multilatérale, les institutions bénéficiaires, les montants qui leur sont attribués et les conditions d'exécution de ces mesures. Elles fixent en commun la position de la Suisse au sein des organes directeurs des institutions internationales et régionales de financement du développement.

³La DDA coordonne l'ensemble de l'aide financière multilatérale, notamment la préparation des affaires du Conseil fédéral et du Parlement. Elle gère les crédits de programme.

⁴Le Conseil fédéral détermine lequel des deux offices fédéraux assure la coordination pour chacune des institutions internationales ou régionales de financement du développement et joue envers elle le rôle d'office compétent.

3. Die Koordinationskompetenz bezüglich der einzelnen Institutionen betrifft namentlich die Führung der Korrespondenz und die Vertretung der Schweiz in den leitenden Gremien der Institutionen. Die Substanz der Arbeit wird in jedem Fall von DEH und HA gemeinsam gemacht. Diese Zusammenarbeit hat sich gut angelassen.

Der Bundesrat hat am 12. Dezember 1977 mit einem besonderen Beschluss die Koordinationskompetenz bezüglich der einzelnen Institutionen (ausserhalb der Verordnung) festgelegt:

Koordination durch HA:

IDA, IDB*, ADB*, FAD**

* Schweiz. Gouverneur: Botschafter Jacobi
Stellvertreter: Direktor Meyer von
der Nationalbank

** Schweiz. Gouverneur: Botschafter Jacobi
Stellvertreter: vgl. nachstehend,
letztes Alinea

Koordination durch DEH:

FIDA

Schweiz. Gouverneur: Vizedirektor Raeber
Stellvertretung: nicht formell geregelt

4. Diese Kompetenzverteilung entspricht weitgehend der vor Erlass der Verordnung bestehenden Situation. Wir haben uns 1977 mit dieser Lösung einverstanden erklärt, weil es uns damals nicht möglich schien, eine Regelung zu erreichen, die unserer Ueberzeugung entspricht, dass die Schweiz auch in der IDA, in der IDB, in der ADB und im FAD durch die DEH vertreten werden sollte.

Nach unserer Auffassung ist bei Gelegenheit von Neuernennungen von Vertretern der Schweiz in den Gremien von IDB, ADB und FAD die Frage der Koordinationskompetenz (DEH oder HA) wieder zu prüfen. Für heute ist festzuhalten, dass die Schweiz, bei ihrem Beitritt zum FAD, auf den Posten eines stellvertretenden Gouverneurs verzichtet hat. Dieser Posten sollte beansprucht und durch einen Vertreter der DEH besetzt werden. Würde die Schweiz der Afrikanischen Entwicklungsbank beitreten - diese Frage wird gegenwärtig geprüft -, wäre der Gouverneursposten vom EPD für die DEH zu beanspruchen.

Entwicklungszusammenarbeit und
humanitäre Hilfe

Der Direktor:

(M. Heimo)

cc: HH GI

17. Nov. 78 18